

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Theres

vom 20.01.2025

Die Gemeinde Theres erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Theres erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§4),
 - b) Bestattungsgebühren (§5),
 - c) sonstige Gebühren (§6).
- (3) Soweit Grabsteinfundamente und Einfassungen von der Gemeinde Theres erstellt werden, wird den Nutzungsberechtigten ein anteiliger Betrag bzw. die tatsächlichen Kosten berechnet.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach §28 Friedhofssatzung,
 - b. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) ein Einzelgrab	30,00€
b) ein Doppelgrab	60,00€
c) ein Dreifachgrab	80,00€
d) eine Urnenerdgrabstätte	50,00€
e) eine Urnengrabstätte im Gemeinschaftsfeld/Urnenviese/Baum	90,00€
f) ein Urnengrabfach in der Urnennische	75,00€
- (2) Für Verstorbene, die nicht in der Gemeinde wohnten bzw. ihren Wohnsitz hatten, sind die doppelten Grabnutzungsgebühren zu entrichten.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (4) Bei vorzeitiger Auflösung der Grabstätte werden die geleisteten Gebühren nicht erstattet

§ 5 Bestattungsgebühren

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums beträgt pro angefallenem Benutzungstag 50,00€
- 2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt (entfällt bei Inanspruchnahme des Aufbahrungsraums) 50,00€
- 3) Für die Genehmigung von Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen 50,00€

§ 6 Sonstige Gebühren

- 4) Für die Aufbewahrung einer Urne 50,00€
- 5) Für die Genehmigung von Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen 50,00€
- 6) Urnenumbettung (z.B. von Urnennische in Erdgrab oder anonymes Erdgrab) 50,00€
- 7) Reservierungsgebühr für Grabstätten (§13/I Friedhofssatzung) 400,00€

- | | |
|--|---------|
| 8) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts gem. § 14 der Friedhofssatzung | 30,00€ |
| 9) Für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen) | 35,00€ |
| 10) Für ein lasergraviertes Namensschild (Baumbestattung) werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. | |
| 11) Die jährliche Gebühr für Bestatter zur Ausübung gewerblicher Arbeiten | 100,00€ |
| 12) Gebühren für die Grabräumung (Entfernung der Pflanzen) | |
| a. Einzelgrab | 100,00€ |
| b. Doppelgrab | 120,00€ |
| c. Dreifachgrab | 140,00€ |

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2025 in Kraft.

Theres, 20.01.2025


Schneider
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 23.01.2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres in Obertheres zur Einsicht niedergelegt.

Die Niederlegung wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln amtlich bekannt gemacht.

Die Anschläge wurden am 23.01.2025 angeheftet und am 06.02.2025 wieder entfernt.

Theres, den 23.01.2025
Verwaltungsgemeinschaft Theres
i. A.


Hahn

Verteiler:

1 x Protokoll

1 x LRA

1 x I/3

1 x I/2